

**2013/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 08.09.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit und Frauen

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2062/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freunde und Freundinnen** wie folgt:

**Frage 1:**

Diesbezüglich liegen meinem Ressort keine Informationen vor. Auch die mitbefasste Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) verfügt über keine diesbezüglichen Informationen, da auf den ihr zur Untersuchung vorliegenden Verpackungen und Proben hinsichtlich der Kennzeichnung keine Angabe des Herstellers von Geschmacksstoffen (Aromastoffen) erforderlich ist.

**Frage 2:**

Die angesprochene Problematik wurde erst durch die vorliegende Anfrage an mein Ressort herangetragen.

**Frage 3:**

Im Zeitraum 2001 - 2004 (Stand Juli 2004) wurden insgesamt 12 Proben an Popcorn, davon 4 Proben an Mikrowellen-Popcom untersucht. Untersucht und begutachtet wurden die Proben auf ihre organoleptischen Eigenschaften (insbesondere Ranzigkeit) und die entsprechende Lebensmittel-Kennzeichnung. Zusätzlich wurde ein Teil der Proben auf gentechnisch veränderte Organismen, Mykotoxine, mikrobiologische Beschaffenheit sowie mikroskopische Parameter untersucht. Die Proben stammten aus unterschiedlichen Ländern (Österreich, Deutschland, USA). Eine der Proben (nicht Mikrowelle) war lebensmittelrechtlich zu beanstanden (LMKV).

**Frage 4:**

Da Aromastoffe keiner österreichspezifischen Regelung bzw. Zulassung unterliegen, sondern einem EU-weiten Verfahren unterworfen sind, gibt es auch kein Genehmigungsverfahren und somit keine diesbezügliche Risikobewertung. Österreich arbeitet in der Europäischen Union eng mit den zuständigen Gremien zusammen und bringt dort seine Expertise auf dem Gebiet der Geschmacks-/Aromastoffe und Bewertung derselben ein. Chemisch definierte Aromastoffe werden derzeit einem EU-weit koordinierten Bewertungsprogramm unterzogen. Zusätzlich existiert im Europarat die Arbeitsgruppe „Flavouring substances“, die sich mit den Aroma-/Geschmacksstoffen beschäftigt.

Grundsätzlich darf ich darauf hinweisen, dass die in den Medienberichten angesprochenen Fälle solche aus der Arbeitsmedizin sind und bei den Fabrikarbeitern deutlich höhere Expositionsmengen, insbesondere gegenüber Staub aber auch Aromastoffen gegeben war. Die Aromastoffe fanden auch deshalb Erwähnung, da im Zuge der (Staub-)Untersuchungen das analytisch leicht erfassbare Diacetyl (u.a. enthalten im Aromastoff „Artificial butter flavouring“) als Marker herangezogen wurde und möglicherweise deshalb auf eine Exposition und damit auf ein Risiko durch den Aromastoff hingewiesen wurde.

Tatsache ist, dass eine eindeutige Zurückführung auf Staub- oder Aromaexposition nicht möglich ist. Diese Exposition der Werksarbeiter kann in keiner Weise für die Konsumenten/Konsumentinnen herangezogen werden, da im Fall von fertigen Produkten in Form von Mikrowellen-Popcorn eine derartige langfristige und kontinuierliche Staubbelastrung nicht auftritt. Das amerikanische Institut „National Institute for Occupational Safety and Health“ (NIOSH) stellte bereits in seiner Stellungnahme im Jahr 2002 (zu diesem Zeitpunkt wurde diese Problematik schon untersucht) fest, dass keine Hinweise bezüglich einer Gefahr für die Konsumenten/Konsumentinnen bei der Herstellung sowie dem Konsum von Mikrowellen-Popcorn bekannt sind.

Es wird zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass bei Mikrowellen-Popcorn ein Gefährdungspotenzial in der Tatsache liegt, dass bei zu frühem Öffnen heiße Dämpfe aufsteigen und dadurch ein Risiko gegeben ist. Ein diesbezüglicher spezieller deutlich erkennbarer Warnhinweis ist auch normalerweise auf den Packungen enthalten: „Fünf Minuten abkühlen lassen. Achtung: Inhalt ist extrem heiß! Beim Öffnen kann heißer Dampf entweichen.“